



**Bestattungs-
und
Friedhof-Verordnung
2001**

Bestattungs- und Friedhofverordnung
der Gemeinde Rafz

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	Seite	2
Personelles	Seite	2
Bestattungen	Seite	3
Friedhof	Seite	5
Grabstätten	Seite	5
Verschiedene Bestimmungen	Seite	9

ALLGEMEINES

Grundsatz Art. 1
Die Friedhofverordnung basiert auf dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4.11.1962 und der dazugehörigen kantonalen Bestattungsverordnung vom 7.3.1963.

Organisation Art. 2
Die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofes ist Sache des Gemeinderates, der auf Antrag des zuständigen Ressortvorstehers entscheidet.

Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens ist Sache des Friedhofvorstehers.

Todesfälle Art. 3
Jeder Todesfall ist unverzüglich und vor Aufgabe der Todesanzeigen dem Zivilstandsamt zu melden.

Publikationen Art. 4
Die amtliche Bekanntmachung der Bestattung erfolgt im Anschlagkasten beim Gemeindehaus. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die Publikation unterlassen werden.

PERSONELLES

Besoldungen und Entschädigungen Art. 5
Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals richtet sich nach der Dienst- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Rafz. Über die Anstellung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressortvorstandes.

Mit den Unternehmern werden Werkverträge abgeschlossen.

Friedhofvorsteher Art. 6
Der Friedhofvorsteher wird vom Gemeinderat bestimmt und trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen.

Gärtner Art. 7
Der Gartenunterhalt auf dem Friedhof erfolgt durch einen Gärtner. Dieser wird durch den Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressortvorstandes bestimmt.

BESTATTUNGEN

Art. 8

Recht auf Bestattung

Auf dem Friedhof werden unter Vorbehalt der kantonalen Ausnahmenvorschriften nur verstorbene Personen oder Urnen von Personen bestattet, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten.

Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Rafz hatten, ist nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet.

Art. 9

Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Amtliche Bekanntmachung der Bestattung im Anschlagkasten
- Lieferung eines einfachen Sarges und des Einsarges
- Transport der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde
- Aufbahrung der verstorbenen Person in der Aufbahrungshalle sowie bei Erdbestattungen:
 - Bereitstellung eines Reihengrabes
 - Öffnen und Zudecken des Grabes
 - Aufstellen der Trauerurne
 - Provisorische Bezeichnung des Grabes mittels Grabkreuz und bei Feuerbestattung zusätzlich:
 - Transport der verstorbenen Person in das vom Friedhofsvorsteher bezeichnete Krematorium
 - Einäscherungsgebühr
 - die Kosten für eine einfache Aschenurne
- Ferner bei auswärtiger Beerdigung:
 - die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen. Verzichten die Angehörigen auf einzelne Leistungen, so entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, wie zum Beispiel eine besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die Mehrkosten von den Auftraggebern zu tragen.

Art. 10

Aufbahnen

Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofes Rafz aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene ausnahmsweise bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit die gesundheitspolizeilichen Vorschriften dies zulassen.

<i>Bestattungstermin und Bestattungszeit</i>	<p>Art. 11</p> <p>Der Friedhofvorsteher legt den Termin der Bestattung fest, nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt. Bei der Festlegung des Bestattungstermins sind bei einer Erdbestattung die Fristen der kantonalen Bestattungsverordnung einzuhalten, bei einer Urnenbeisetzung die Vorgaben des Krematoriums.</p> <p>Die öffentlichen Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, um 14.00 Uhr, stille Beerdigungen um 11.00 Uhr, statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet. Ausnahmen können vom Friedhofvorsteher bewilligt werden.</p> <p>Für die Beisetzung von Aschenurnen gelten die selben Zeiten.</p>
<i>Bestattungsform</i>	<p>Art. 12</p> <p>Bei öffentlichen Bestattungen wird in der Regel in der Abdankungshalle beim aufgebahrten Sarg oder bei der aufgestellten Urne von der verstorbenen Person Abschied genommen. Ob der Sarg offen ist oder die verstorbene Person durch eine Öffnung angesehen werden kann, entscheiden die Angehörigen. Die Beisetzung findet während der Abdankung (alleine durch die Totengräber) statt. Beisetzungen des Sarges oder der Urne am Grab in Anwesenheit von Angehörigen und weiteren Personen müssen vom Friedhofvorsteher bewilligt werden.</p>
<i>Abdankung</i>	<p>Art. 13</p> <p>Die Vereinbarung der kirchlichen Abdankung obliegt den Angehörigen.</p>
<i>Trauerurne</i>	<p>Art. 14</p> <p>Bei jeder öffentlichen Bestattung wird eine Trauerurne aufgestellt und der Inhalt nach der Abdankung durch das Bestattungspersonal den Angehörigen übergeben.</p>
<i>Transport von Verstorbenen</i>	<p>Art. 15</p> <p>Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem Leichenfahrzeug und werden durch das Zivilstandsamt organisiert. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.</p>

FRIEDHOF

*Ruhe und
Ordnung*

Art. 16

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

Auf dem Friedhofareal ist insbesondere untersagt:

- die Benützung als Durchgangsweg
- das Lärmen und Spielen
- das Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern
- das Betreten von Grabstätten und Gartenanlagen
- das Ablagern von Abraum, Papier usw. ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Mitbringen und Laufenlassen von Hunden
- das Feilbieten von Waren aller Art
- das Befahren mit Fahrzeugen

GRABSTAETTEN

Eigentum

Art. 17

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde Rafz.

Belegungsplan

Art. 18

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Für die Einhaltung ist der Friedhofvorsteher verantwortlich.

Bezeichnung

Art. 19

Jedes Grab erhält sofort nach seiner Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung mit der Aufschrift von Name, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 20

Der Friedhof ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:

- A Reihengräber für Personen über 10 Jahre
- B Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre
- C Reihen-Urnengräber
- D Gemeinschaftsgrab
- E Familiengräber

<i>Grabmasse</i>	Art. 21 Die Gräber haben folgende Masse:			
		<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
	Gruppe A	200 cm	80 cm	150 cm
	Gruppe B	140 cm	80 cm	120 cm
	Gruppe C	100 cm	80 cm	60 cm
	Gruppe E	Verschiedene Flächen (4.00, 5.00 oder 6.00 m ²)		

Anordnung Art. 22
Die Gräber werden gemäss Belegungsplan angeordnet. In jedem Grab darf unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss kantonalem Recht nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden (ausgenommen Familiengräber).

Zusätzliche Urnenbeisetzung Art. 23
Aschenurnen können auf Wunsch der Angehörigen in bereits belegte Gräber von vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die in Art. 26 festgesetzte Ruhezeit wird dadurch nicht verlängert und es werden nach dem Abräumen des Grabes auch keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

Gemeinschaftsgrab Art. 24
Aschen-Beisetzungen können auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder ihren Angehörigen auch im bestehenden Gemeinschaftsgrab erfolgen.

Familiengräber Art. 25
Die Belegungsdauer für Familiengräber beträgt 50 Jahre. Sie kann vor Ablauf der letzten 25 Jahre erneuert werden.

Die Vergabe von Familiengräber erfolgt nur gegen Gebühr.

Mit Ausnahme von Aschenurnen darf in den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer keine Beerdigung mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf des Benützungsverhältnisses und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Ruhezeiten der Gräber Art. 26
Die Ruhezeiten werden auf 20 Jahre festgesetzt.

<i>Ausgrabungen</i>	<p>Art. 27</p> <p>Zur Ausgrabung einer Leiche bedarf es der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder seines Stellvertreters ausgeführt werden. Die hierfür zu entrichtende Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Arbeiten sind von dem durch den Friedhofvorsteher bestimmten Personal vorzunehmen.</p>
<i>Grabräumung</i>	<p>Art. 28</p> <p>Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Aufhebung wird in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gegeben. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eine Frist von mindestens einem Monat eingeräumt. Wird diese nicht benützt, verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.</p>
<i>Bepflanzung</i>	<p>Art. 29</p> <p>Alle Grabstätten sollen in einer dem Ort entsprechenden würdigen Weise angelegt, bepflanzt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden. Der Unterhalt ist, sofern kein Grabunterhaltsvertrag (Grabfonds) mit der Gemeinde oder dem von der Gemeinde beauftragten Gärtner abgeschlossen wurde, Sache der Angehörigen.</p> <p>Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde in einfacher Weise mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten hierfür werden den Angehörigen verrechnet.</p>
<i>Grabdenkmäler / Bewilligung</i>	<p>Art. 30</p> <p>Vorgängig der Ausführung ist für das Aufstellen von Grabdenkmälern eine Bewilligung einzuholen. Zu diesem Zweck ist eine Skizze im Doppel (Massstab 1:10) unter genauer Angabe der Masse, der Art und Farbe des Materials sowie der Art der Beschriftung einzureichen.</p> <p>Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen. Wird der Aufforderung zur Wegnahme innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen beseitigt.</p> <p>Bewilligungsbehörde ist der Friedhofvorsteher.</p>

Masse der Grabdenkmäler Art. 31 Die Grabdenkmäler dürfen die folgenden Höchstmasse nicht überschreiten:

<u>Friedhofgruppe</u>	<u>Höhe ab Erdboden</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Gruppe A	110 cm	60 cm	20 cm
Gruppe B	70 cm	40 cm	20 cm
Gruppe C	80 cm	45 cm	20 cm

Die Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

<u>Liegende Grabplatten</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Gruppe A	70 cm	50 cm
Gruppe B	50 cm	35 cm
Gruppe C	50 cm	40 cm

Der Friedhofvorsteher kann Ausnahmegewilligungen dieser Masse erteilen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen.

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf die Erde höchstens 10 cm überragen. Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 20 cm überragen.

Harmonische Eingliederung Art. 32 Grabmäler sollen in Form und Werkstoff den Forderungen des Schönheitssinnes, der Würde des Friedhofes und der Harmonie der Umgebung entsprechen sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Materialien Art. 33 Für die Grabmäler sind möglichst einheimische Materialien zu verwenden, wie Kalkstein, Sandstein, Muschelsandstein, Granit und Gneis, ferner Schmiedeeisen und Eichenholz. Bei Verwendung von Holz ist eine Abdeckung mit Kupferblech zu verwenden.

Einfassungen Art. 34 Die Einfassungen werden durch die Gemeinde auf ihre Kosten erstellt.

Unterhalt der Grabmäler Art. 35
Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Instandstellung durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

Setzen der Grabmäler Art. 36
Auf den Gräbern dürfen Grabmäler erst 12 Monate nach der Bestattung und nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des Friedhofgärtners gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt eine Wartefrist.

Auf einem Grab darf nicht mehr als 1 Grabmal errichtet werden.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Schäden Art. 37
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Gebühren Art. 38
Die Gebühren werden durch den Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressortvorstandes festgesetzt.

Übertretungen Art. 39
Übertretungen dieser Verordnung können mit Busse geahndet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Beschwerden Art. 40
Beschwerden über das Friedhof- und Bestattungspersonal sind an den zuständigen Gemeinderat zu richten.

Einsprachen Art. 41
Einsprachen gegen Verfügung des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen an den zuständigen Gemeinderat zu richten.

Rekurse Art. 42
Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen an den Bezirksrat rekuriert werden.

Inkraftsetzung Art. 43
Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 17. Dezember 1984. Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2001 in Kraft.

*Genehmigt durch die Gemeindeversammlung
vom 10. Dezember 2001.*

Der Präsident: Hans Rutschmann

Der Schreiber: Urs Bietenhader